

**Baugebiet „Hönnersum – West II“,
31177 Harsum**

**Fachbeitrag
zum Artenschutz**

Auftraggeber:

Gemeinde Harsum
Oststr. 27
31177 Harsum

Auftragnehmer:

Biodata GbR
Spinnerstraße 33b
381114 Braunschweig

Bearbeitung:

Dipl. Biol. M. Fischer
Dipl. Biol. M. Hallfeldt

Stand:

5. November 2022

INHALT

1	VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG	2
2.1	Brutvögel	2
2.1.1	Einleitung und Methodik.....	2
2.1.2	Ergebnisse.....	3
2.1.2.1	<i>Biotopspezifität der Brutvogelfauna.....</i>	<i>3</i>
2.1.2.2	<i>Gefährdete Arten und gesetzlicher Schutzstatus.....</i>	<i>5</i>
2.1.2.1	<i>Erhaltungszustand und Verantwortlichkeit.....</i>	<i>7</i>
2.1.3	Bewertung	7
2.1.4	Konfliktanalyse.....	8
2.1.4.1	Wirkfaktoren des Projektes auf die Avifauna	8
2.1.5	Zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte	8
2.1.6	Maßnahmenvorschläge	8
2.1.7	Literatur	8
2.2	Feldhamster.....	9
2.2.1	Einleitung und Methodik.....	9
2.2.2	Ergebnisse.....	10
2.2.2.1	<i>Biotopspezifität</i>	<i>10</i>
2.2.2.2	<i>Gefährdete Arten und gesetzlicher Schutzstatus.....</i>	<i>11</i>
2.2.3	Bewertung	12
2.2.4	Konfliktanalyse.....	12
2.2.5	Belange des Artenschutzes	13
2.2.6	Maßnahmenvorschläge.....	13
2.2.7	Literatur.....	15
2.3	Zufallsbeobachtungen weiterer Artengruppen	16

ABBILDUNGEN

Abb. 2-1: Brutvögel planungsrelevanter Arten.	4
Abb. 2-2: Feldhamsterbaue im Untersuchungsgebiet.	11

TABELLEN

Tab. 2-1: Im Rahmen der Brutvogelkartierungen nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet (systematisch geordnet).....	5
---	---

1 VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG

In der Ortschaft Hönnersum (Gemeinde Harsum) soll westlich der Aloys-Kreve-Straße, angrenzend an die bestehende Siedlung, eine neue Wohnsiedlung errichtet werden. Im Zuge der Aufstellung des B-Plans wurden für die Erarbeitung der planungsrelevanten Verfahrensunterlagen Untersuchungen zum Vorkommen des Feldhamsters und von Brutvögeln beauftragt. Da in der Umgebung bereits Vorkommen des Feldhamsters mit dem daraus resultierenden Kompensationsbedarf bekannt sind, wurden lediglich die für den Feldhamster als Habitat geeignete Bereiche des Geltungsbereichs zuzüglich eines an die örtlichen Gegebenheiten angepassten Puffers von ca. 300 m untersucht. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von 1,5 ha und besteht aus ackerbaulich genutztem Offenland.

2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

2.1 Brutvögel

Vögel gehören zu den gebräuchlichsten Indikatorgruppen, die für die Beurteilung umweltrelevanter Planungen unter landschaftsplanerischen Gesichtspunkten herangezogen werden. Aufgrund der hohen Zahl stenöker Arten und deren guter autökologischer Erforschung lassen sich für landschaftsplanerische Fragestellungen zahlreiche bioindikatorisch aussagekräftige Arten benennen. Als strukturabhängige Biotopkomplexbewohner mit teilweise hohem Requisitenanspruch eignen sich Vögel als Indikatoren von relativ kleinflächigen und speziellen Fragestellungen bis hin zu großflächigen und allgemeinen Gebietsbewertungen.

2.1.1 Einleitung und Methodik

Die Brutvogelfauna wurde in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) flächendeckend in vier Kartierungsdurchgängen erfasst. Der Kartierungszeitraum für die Erfassung der Brutvogelfauna erstreckte sich insgesamt von Ende April bis Ende Juni 2021. Die Kartierungen (27.04.; 11.05.; 20.06.; 28.06.) wurden in den Morgenstunden durchgeführt.

Für die Brutvogelerfassung wurde ein Untersuchungsgebiet betrachtet, welches den Eingriffsraum einschließlich der anschließenden Feldmark und des Siedlungsrandes umfasst.

Als sichere Brutvögel wurden solche mit der Kategorie „Brutnachweis“ (Nestfund, fütternde Altvögel, Nachweis von Jungvögeln) eingestuft. Tiere mit Territorialverhalten (singende Männchen, Balzverhalten) oder Paarbeobachtungen wurden ebenfalls als Brutvögel mit dem Status „Brutverdacht“ eingestuft, wenn diese Verhaltensweisen bei mindestens zwei Begehungen im geeigneten Bruthabitat festgestellt werden konnten. Wurden die Tiere nur einmal zur Brutzeit im geeigneten Habitat beobachtet, erfolgte eine Einordnung als „Brutzeitfeststellung“.

Als Gastvögel (Nahrungsgast, Durchzügler, Wintergast) wurden Vögel eingestuft, für deren Brut innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Hinweise vorlagen, wohl aber für eine Nutzung als Nahrungshabitat entweder regelmäßig zur Brutzeit („Nahrungsgäste“ = Brutvögel in angrenzenden Bereichen) oder nur zur Zugzeit („Durchzügler“).

Punktgenau erfasst wurden Rote-Liste-Arten (einschließlich Vorwarnliste), Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I) sowie ausgewählte biotopspezifische Arten, insbesondere geeignete Leitarten nach FLADE (1994). Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte, welche nicht notwendig mit dem tatsächlichen Brutplatz übereinstimmen. Reviere, die nicht vollständig im Untersuchungsgebiet liegen, wurden unabhängig vom Reviermittelpunkt zum Gebiet gerechnet, wenn zumindest ein wichtiger Teil des Reviers im Untersuchungsgebiet lag. Die übrigen Arten wurden halbquantitativ (in Größenklassen) für das Untersuchungsgebiet aufgenommen.

Aufgrund der relativ geringen Flächengröße von ca. 21 ha erfolgt die Bewertung verbalargumentativ.

2.1.2 Ergebnisse

In der Kartiersaison 2021 wurden insgesamt 28 Vogelarten nachgewiesen. Dabei handelte es sich bei 23 Arten um Brutvögel des Untersuchungsgebietes; fünf Arten waren Nahrungsgäste, welche das Untersuchungsgebiet während der Brutzeit als Nahrungsraum nutzten oder Durchzügler.

Der Brutvogel-Bestand des Gebietes geht aus der Übersichtskarte (Abb. 2-1) und der Gesamtartenliste (Tab. 2-1) hervor.

2.1.2.1 *Biotopspezifität der Brutvogelfauna*

Das Artenspektrum weist einige biotopspezifische Brutvogelarten auf, welche eine Präferenz für einen oder wenige Landschaftstypen beziehungsweise Biotoptypenkomplexe zeigen. Bei den anderen Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes handelt es sich zumeist um ubiquitäre Arten, die in verschiedenen Landschaftstypen vorkommen und nicht an spezielle Biotope oder Lebensraumstrukturen gebunden sind. Unter den biotopspezifischen Brutvogelarten finden sich entsprechend den Verhältnissen im Untersuchungsraum vor allem Arten der Gehölze und der offenen Landschaft und des Halboffenlandes bzw. der Siedlungsränder.

Arten des Offenlandes: Feldlerche, Kiebitz (BZF)

Für die Feldlerche wurde vier Reviere im Untersuchungsgebiet aufgenommen; zwei weitere kamen in den direkt benachbarten Bereichen vor. Für das Eingriffsgebiet gab es keinen Nachweis. Der Kiebitz wurde lediglich an einem Termin (22.06.) am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes angetroffen; Hinweise auf einen Brutverdacht ergaben sich nicht; es erfolgte daher eine Einstufung als Brutzeitfeststellung (BZF).

Arten des Halboffenlandes: Dorngrasmücke, Goldammer, Hänfling

Diese Artengemeinschaft ist charakteristisch für durch Hecken, Gehölze und Waldränder strukturierte Landschaften in Verbindung mit Offenlandflächen (Grünland, Acker, Ackerbrachen, blüten- und hochstaudenreichen Randstrukturen). Arten dieser Artengemeinschaft kamen entlang der Gehölze der Kleingärten, des Kleingewässers, von Gräben mit Ruderalflur und eines Hausgartens am Siedlungsrand vor.

Arten der Fließ- und Stillgewässer: Teichralle (BZF)

Die Teichralle war an einem Beobachtungstag an dem Kleingewässer zu beobachten. Hinweise auf eine Brut im Untersuchungsgebiet ergaben sich nicht.

Arten der Siedlungen: Haussperling, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe (NG), Mehlschwalbe (NG)

Arten dieser Gemeinschaft brüteten in/an Gebäuden der nahen Siedlung; das Untersuchungsgebiet wurde dabei regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt.

Großvögel: Mäusebussard (NG)

Das Untersuchungsgebiet stellt auch einen Teil des Nahrungshabitates für eine Greifvogelart dar; die Art nutzte das Offenland für Jagdaktivitäten.

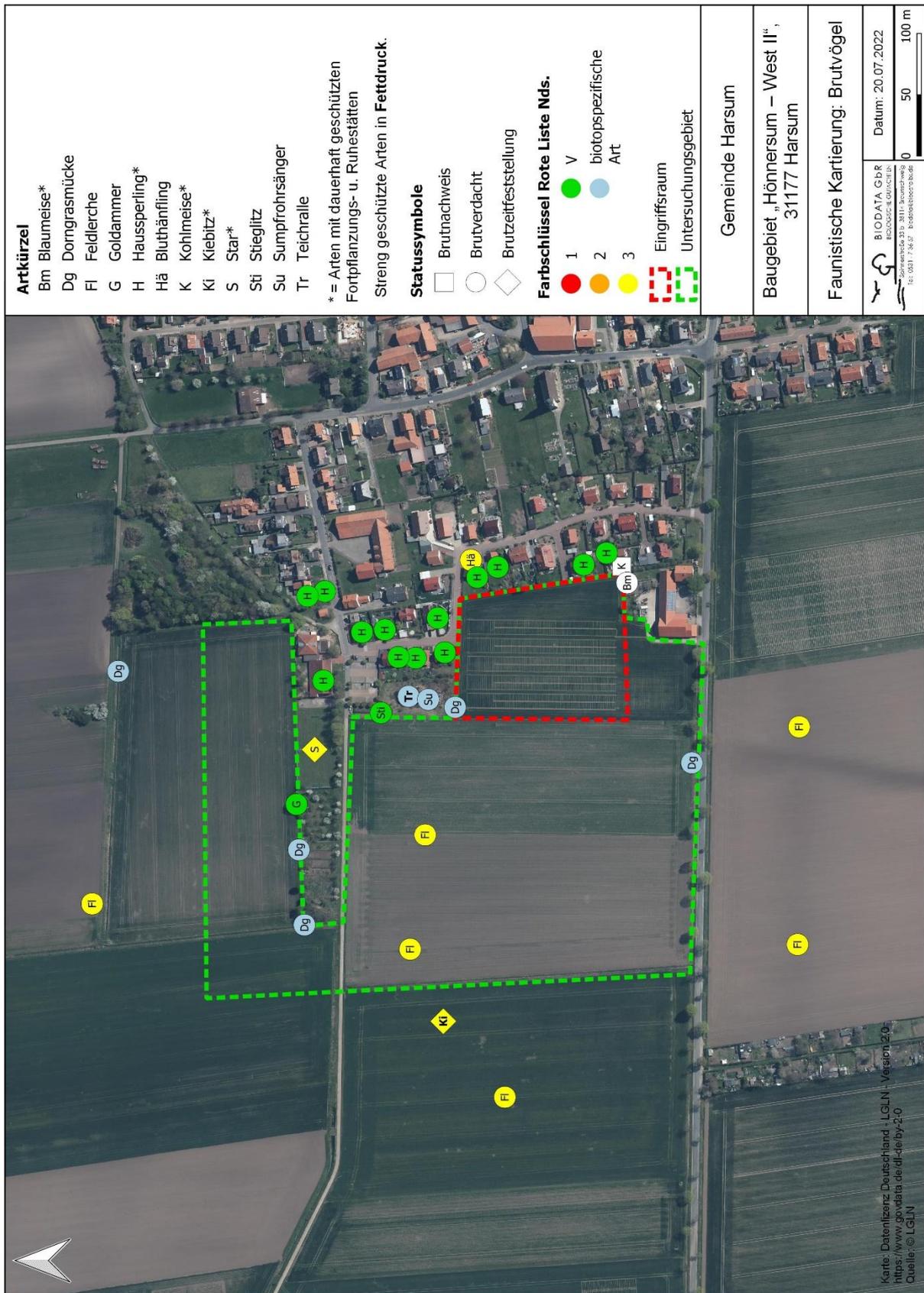


Abb. 2-1: Brutvögel planungsrelevanter Arten.

2.1.2.2 Gefährdete Arten und gesetzlicher Schutzstatus

Feldlerche und Bluthänfling sind auf der regionalen, landesweiten wie auch auf der bundesweiten Roten-Liste als gefährdet eingestuft (Tab. 2-1). Die Arten Haussperling, Girlitz, Stieglitz und Goldammer stehen regional wie auch landesweit auf der Vorwarnliste, der Haussperling zusätzlich auch bundesweit.

Weitere nachgewiesene Arten der Roten Listen wurden lediglich als Brutzeitfeststellung, Nahrungsgäste bzw. Durchzügler aufgenommen. Zu diesen gehören: Kiebitz, Rauchschnalbe, Mehlschnalbe und Steinschnätzer. Alle heimischen Vogelarten sind nach den Bundes- und EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützt und unterliegen dem § 44 BNatSchG; streng geschützte Arten bzw. Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSR) waren nicht im Untersuchungsgebiet vertreten.

Tab. 2-1: Im Rahmen der Brutvogelkartierungen nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet (systematisch geordnet).

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (RYSŁAVY et al. 2021); **RL Nds** = Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015); **RL B/B** = Region Bergland mit Börden; Kategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Erlöschen bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = Art mit geographischer Restriktion, **V** = Vorwarnliste, **♦** = nicht bewertet (Vermehrungsgäste / Neozoen)

EU-Vogelschutzrichtlinie: **EU VSR** = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, wurden mit einem # gekennzeichnet.

Arten der Roten Listen sowie des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind grau unterlegt.

Bundesnaturschutzgesetz: **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung / EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützte Arten (§) bzw. streng geschützte Arten (§§).

Häufigkeit in Niedersachsen: **es** = extrem selten, **ss** = sehr selten, **s** = selten, **mh** = mäßig häufig, **h** = häufig, **ex** = ausgestorben, **nb** = nicht bewertet.

EHZ: Erhaltungszustand für Brutvögel in Niedersachsen (NI), atlantische Region: **günstig**, **stabil**, **ungünstig**, **schlecht**, **unbekannt** (NLWKN 2010, 2011).

Verantwortung: **V(Ni)** = Verantwortung Niedersachsens für den Erhalt der Art.

Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2010, 2011); ^L = prioritäre Arten, deren Schutz / Entwicklung über Schutz entsprechender Lebensraumtypen bzw. ^V = prioritäre Arten, deren Schutz / Entwicklung über EU-VSG oder Einzelprojekte gewährleistet werden kann.

Häufigkeitsklassen der Brutvögel: **A** = 1 Brutpaar (BP), **B** = 2-3 BP, **C** = 4-7 BP, **D** = 8-20 BP, **E** = 21-50 BP, **F** = 51-150 BP, **G** = >150 BP; bei den punktgenau erfassten Arten ist die tatsächliche Zahl der ermittelten Reviere angegeben; knapp außerhalb des UGs gelegene Brutreviere und Artnachweise sind in Klammern gefasst.

Rast- und Gastvögel: **BZF** = Brutzeitfeststellung, **NG** = Nahrungsgast, **DZ** = Durchzügler.

Lfd. Nr.	Art	Gefährdung			Schutz		Häufigkeit in Niedersachsen	EHZ atlantische Region NI	V(NI)	Priorität	Bestand
		RL B/B	RL Nds	RL D	BNat SchG	EU-VSR					
1	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>				§§		mh				NG

2	Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>			V	§§		mh				1 BZF
3	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2	3	2	§§		h	ungünstig	sehr hoch	höchst prioritär	1 BZF
4	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>				§		h				C
5	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	§		h	ungünstig		prioritär	6 BV
6	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	V	§		h				NG
7	Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	V	V	3	§		h				NG
8	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>				§		h				A
9	Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>				§		h				C
10	Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>				§		h				C
11	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>				§		h				B
12	Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	1	§		s	ungünstig		höchst prioritär	1 DZ
13	Amsel <i>Turdus merula</i>				§		h				D
14	Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>				§		h				A
15	Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>				§		h				5 BV
16	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>				§		h				C
17	Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>				§		h				B
18	Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>				§		h				C
19	Kohlmeise <i>Parus major</i>				§		h				C
20	Elster <i>Pica pica</i>				§		h				B
21	Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>				§		h				B
22	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§		h				NG
23	Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V	V	V	§		h				13 BV
24	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>				§		h				C
25	Girlitz <i>Serinus serinus</i>	V	V		§		mh				A
26	Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	V	V		§		mh				1 BV

27	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	§		h				1 BV
28	Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	V		§		h				1 BV
Σ	<i>Brutvögel gesamt</i>										23
Σ	<i>Gastvögel gesamt</i>										5

2.1.2.1 *Erhaltungszustand und Verantwortlichkeit*

Als Umsetzung der „Niedersächsischen Strategie für den Arten- und Biotopschutz“ hat der NLWKN im Rahmen einer Prioritätenliste diejenigen Brutvogelarten ausgewählt, für die vordringlich Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung notwendig sind. Für diese Arten wurden der landesweite Erhaltungszustand definiert und die Verantwortlichkeit Niedersachsens für den Bestands- und Arealerhalt in Deutschland und Europa ermittelt (NLWKN 2010). Für die im UG nachgewiesenen Arten ergeben sich folgende Einstufungen:

Erhaltungszustand:

- Ungünstig: Feldlerche

Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen:

- Prioritär: Feldlerche

2.1.3 **Bewertung**

In dem Untersuchungsgebiet wurde eine mittel bis gut ausgeprägte Brutvogelgemeinschaft des Offenlandes und des Halboffenlandes angetroffen. Zu den wertgebenden Arten zählt vor Allem die als gefährdet eingestufte Feldlerche.

Brutvorkommen gefährdeter Arten:

Feldlerche

Brutvorkommen streng geschützter Arten:

Keine

Brutvorkommen weiterer biotopspezifischer Arten:

Dorngrasmücke, Goldammer, Hänfling

Nahrungshabitat für Arten mit großen Arealansprüchen:

Mäusebussard (NG)

Betrachtet man die Artenzahl und die Artenzusammensetzung, kommt dem Untersuchungsgebiet insgesamt eine mittlere bis hohe Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel zu. Die Bruthabitate der wertgebenden Arten sind dabei vor Allem auf die offene Agrarflur konzentriert.

2.1.4 Konfliktanalyse

2.1.4.1 Wirkfaktoren des Projektes auf die Avifauna

Baubedingt kann es zu (temporären) Flächeninanspruchnahmen und Veränderungen der Habitatstruktur (Nahrungshabitat) durch die Einrichtung von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen oder Baufeldräumungen kommen. Auch nicht stoffliche Wirkfaktoren des Baustellenbetriebs wie z.B. Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Störreize und Licht können sich (auch über größere Entfernungen) negativ auf die Avifauna auswirken. Anlagebedingt wird es durch den Bau der Gebäude mit Zuwegungen etc. zu einem dauerhaften direkten Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung und Veränderungen der bisher vorhandenen Habitatstruktur (Nahrungshabitate) kommen. Betriebsbedingt verursacht die Bebauung bzw. die Nutzung der Gebäude Emissionen (Licht, Lärm, Nährstoffe) und optische Störreize, die auch eine Fernwirkung entfalten.

2.1.5 Zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte

Die prognostizierten betriebsbedingten und baubedingten Wirkfaktoren spielen für die meisten festgestellten Arten nur eine untergeordnete Rolle, da sie recht tolerant gegenüber Störwirkungen sind. Im B-Plangebiet selbst werden zwar keine Reviere der Feldlerche überplant; durch Einführung neuer vertikaler Strukturen, die diese Art meidet, wird der nutzbare Lebensraum jedoch dauerhaft verringert. In der Folge ist mit dem Wegfall eines Reviers in der angrenzenden Agrarflur zu rechnen, welches im Rahmen der funktionellen Kompensation zu ersetzen ist.

2.1.6 Maßnahmenvorschläge

- Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit (Brutzeit: Anfang März bis Ende August) um Individuen- und Gelegeverluste zu verhindern. Die Ackerbereiche sollten anschließend als Schwarzbrache durch regelmäßiges grubbern bis Baubeginn gehalten werden um eine Wiederbesiedlung durch Feldlerche und Wiesenschafstelze zu verhindern.
- Als Kompensation für ein Revier der Feldlerche soll eine Kompensationsfläche von 0,3 ha angelegt werden. Dabei kann eine gemeinsame Maßnahmenplanung zusammen mit dem Kompensationsbedarf zum Feldhamster erfolgen.

2.1.7 Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (HRSG.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 2. Auflage. – Band 1 (Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel): 802 S., Band 2 (Passeriformes - Sperlingsvögel): 622 S., Band 3 (Literatur und Anhang): 337 S.; Aula-Verlag, Wiebelsheim.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S.; Eching.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4: 181-260.

NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - 792 S.; Radolfzell.

Gesetzliche Bestimmungen

BARTSCHV – Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist. BGBl. I S. 95

BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. vom 29.9.2017 bzw. 1.4.2018.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010).

2.2 Feldhamster

Das Hauptverbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) ist die gemäßigte westliche Paläarktis. Hier bewohnt er die Agrarsteppen und Steppen Eurasiens. In Europa besiedeln Feldhamster vor allem offene, landwirtschaftlich genutzte Landschaften bis in etwa 600 m Höhe. Das Vorkommen in Niedersachsen ist der westlichste Ausläufer dieses von Osteuropa bis Mitteleuropa hineinreichenden geschlossenen Verbreitungsgebietes und schließt das Untersuchungsgebiet mit ein (POTT-DÖRFER & HECKENROTH 1994).

2.2.1 Einleitung und Methodik

Das Eingriffsgebiet wurde zweimalig am 05.05.21 und 02.08. bzw. 31.08.21 auf Feldhamsterbaue hin untersucht. Zusätzlich wurde ein Puffergebiet einmalig am 05.05., 13.08. und 26.07.

begangen. Die Untersuchung wurde flächendeckend in engen Reihen mit ca. 5 m Abstand und nur in für Feldhamster geeigneten Habitaten durchgeführt.

2.2.2 Ergebnisse

In den untersuchten Bereichen des Eingriffsgebietes (Acker) wurden keine Feldhamsterbaue festgestellt; auf den begangenen Feldern des Pufferbereichs war ein Bau vorhanden (Abb. 2-2). Auf der Fläche mit dem Feldhamsternachweise wurde diesjährig Getreide angebaut.

2.2.2.1 Biotopspezifität

Feldhamster bewohnen hauptsächlich tiefgründige, lehmig-tonige Böden. Neben den edaphischen Bedingungen stellt die Ackerbewirtschaftung, insbesondere die angebaute Feldfrucht, ein wesentliches Kriterium für eine Besiedlung dar. Bevorzugt werden mehrjährige Feldfutterkulturen und Wintergetreide. Grünland und Brachen werden dagegen weit weniger genutzt. Auf Kulturen, die im Frühjahr und Frühsommer nur eine geringe Deckung bieten, wie z.B. Zuckerrüben, Mais, Erbsen, ist die Mortalität der dort siedelnden Hamster infolge von Prädation in diesem Zeitraum überdurchschnittlich hoch. Da zudem das Futterangebot für den Hamster ungünstiger ist, werden Flächen mit solchen Kulturen zwar nicht grundsätzlich gemieden, aber nur ungern angenommen [nach STUBBE et al. (1998) und WEINHOLD & KAYSER (2006)].

Feldhamster legen in einer Aktivitätsperiode mehrere Baue an, wobei die Funktion dieser Baue unterschiedlich ist. Nach der Reproduktionsphase werden Winterbaue häufig erneut genutzt und persistieren über mehrere Jahre (WEINHOLD & KAYSER 2006).

Mit Beendigung des Winterschlafs beginnt die von April bis August währende Paarungszeit. Die Tragzeit dauert 19 bis 20 Tage, anschließend werden die Jungen etwa 18 Tage gesäugt und mit vier Wochen sind sie schon selbständig. Unter günstigen Bedingungen kann es somit zu zwei bis drei Würfen pro Jahr kommen.

Die Nahrung setzt sich vorwiegend aus pflanzlicher Kost (Samen von Getreide, Gräsern und Hülsenfrüchten, Wurzeln, Knollen und anderen Pflanzenteilen) zusammen mit einem tierischen Anteil aus Schnecken, Regenwürmern, Käfern, Heuschrecken, Fröschen und Mäusen. Im Spätsommer und im Herbst werden Nahrungsvorräte (z.B. Getreide, Kartoffeln, Erbsen, Rübenstücke, Wurzeln) in den Bau eingetragen. Dabei kann der Hamster Entfernungen von ca. 500 bis 700 m zwischen seinem Bau und den Nahrungsflächen zurücklegen (IAF 1998). Der Aktionsraum des Feldhamsters ist vom Nahrungsangebot und der Populationsdichte abhängig. Das Aktivitätszentrum des Feldhamsters stellen sein Bau und dessen unmittelbare Umgebung dar. Weibchen haben einen Aktionsraum von maximal 0,25 ha, während er bei den Männchen bis zu 2,3 ha beträgt (WEIDLING 1997). Der Aktionsraum kann jedoch von diversen Barrieren beeinflusst werden. Insbesondere Siedlungsflächen, Autobahnen und andere stark befahrene Straßen sowie breite Gewässer können vom Feldhamster kaum überwunden werden.

In Deutschland sind aktuell vier große Verbreitungsschwerpunkte vorhanden, vereinfachend als Mitteldeutschland, Rhein-Main-Gebiet, Franken sowie südwestliches Nordrhein-Westfalen bezeichnet. Das größte Verbreitungsgebiet in Mitteldeutschland erstreckt sich über große Teile

Sachsen-Anhalts, Zentralthüringen und das südöstliche Niedersachsen. Der Feldhamster bevorzugt warme und nicht zu niederschlagsreiche Regionen. Daher tritt die Art insbesondere in der kontinentalen biogeographischen Region (BGR) Deutschlands auf. Nur im südwestlichen Nordrhein-Westfalen und im südöstlichen Niedersachsen kommt die Art auch in der atlantischen BGR vor.

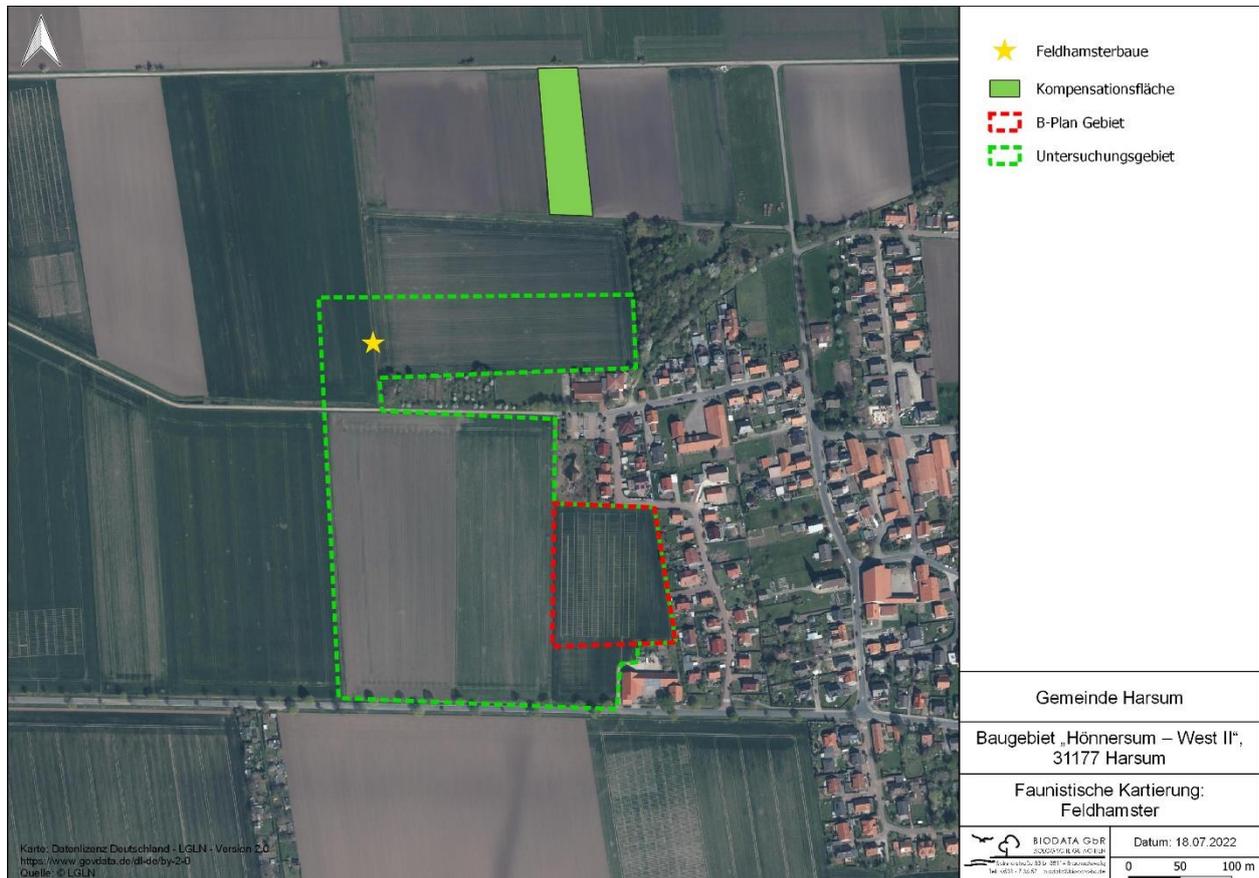


Abb. 2-2: Feldhamsterbaue im Untersuchungsgebiet.

2.2.2.2 Gefährdete Arten und gesetzlicher Schutzstatus

Der Feldhamster ist eine Tierart der offenen und halboffenen Steppen und kam noch vor einigen Jahrzehnten in größerer Zahl in den Agrarsteppen und Steppen Eurasiens vor. Seitdem sind die Bestände in West- und Mitteleuropa so stark zurückgegangen, dass der Feldhamster in diesem Teil seines Verbreitungsgebietes unter Schutz gestellt werden musste. Dieser Bestandsrückgang umfasst sowohl einen Arealverlust als auch eine Verringerung der Dichte und wird in dieser Form im gesamten Verbreitungsgebiet festgestellt. Dies hat dazu geführt, dass der Feldhamster auf der Roten Liste von Niedersachsen als stark gefährdet eingestuft wird; nach der aktuellen deutschlandweiten Roten Liste gilt er sogar als vom Aussterben bedrohte Tierart (MEINIG et al. 2020).

Darüber hinaus ist der Feldhamster im Anhang IV der FFH-RICHTLINIE aufgeführt und gilt nach dem Bundesnaturschutzgesetz als streng geschützt.

Der Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen ist als schlecht einzustufen. Dabei hat Niedersachsen für den Feldhamster eine hohe Verantwortung, da es große Arealflächen der bundesdeutschen Verbreitung aufweist und die nordwestliche Verbreitungsgrenze durch Niedersachsen verläuft. Gemäß der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz wird der Feldhamster daher als höchst prioritäre Art für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen geführt (NLWKN 2011).

Im Vergleich der nationalen FFH-Berichte 2007 und 2013 haben sich Verluste innerhalb des deutschen Verbreitungsgebietes ergeben, wobei insbesondere im mitteldeutschen Teil größere Arealverluste zu verzeichnen sind. Für die atlantische BGR zeigt sich ein überaus deutlicher Rückgang im Verbreitungsgebiet von ca. 38 %, was bei der Erhaltungszustandsbewertung zu einem „ungünstig – schlecht“ geführt hat. Dabei ist im nationalen FFH-Bericht 2013 neben dem „stark abnehmenden“ Kurzzeit-Trend auch die Habitatsituation mit „ungünstig – schlecht“ in beiden BGR bewertet wurden (MEINIG et al. 2014). Diese Situation hat sich in letzten Jahren nicht geändert, auch im aktuellen nationalen FFH-Bericht von 2019 ist sowohl die Habitatsituation als auch der Erhaltungszustand weiterhin mit „ungünstig – schlecht“ bewertet worden (BfN 2019). In der aktuellen Roten Liste wird desweiteren festgestellt, dass sich die Situation des Feldhamsters seit der vorherigen Ausgabe der Roten Liste „nochmals dramatisch verschlechtert“ hat und in allen Vorkommensgebieten Bestands- und Arealrückgänge zu verzeichnen waren. Gemäß der Einschätzung der IUCN ist der Feldhamster jetzt auch weltweit als „Critically Endangered“ eingestuft (BANASZEK et al. 2020).

2.2.3 Bewertung

Die nahe, das Eingriffsgebiet umgebende Landschaft dient dem Feldhamster als Ganzjahreslebensraum, wobei im Rahmen der Erfassungen in dem hier betrachteten Untersuchungsgebiet ein Feldhamsterbau nachgewiesen wurde. Im Plangebiet selbst waren keine Feldhamsterbaue vorhanden.

Aufgrund der starken Gefährdung des Feldhamsters hat der Betrachtungsraum eine hohe Bedeutung für die Art.

2.2.4 Konfliktanalyse

Die geplante Entwicklung der Maßnahme führt mit der daraus resultierenden Flächenversiegelung zu einem Lebensraumverlust für den Feldhamster. Eine direkte Gefahr von Individuenverlusten im Plangebiet besteht derzeit nicht.

Die hohe Sterblichkeitsrate des Feldhamsters und der Prädationsdruck hängen heute extrem von der modernen Landwirtschaft (WEINHOLD & KAYSER 2006) und der zunehmenden Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft ab. Die Folge ist der Verlust von für den Feldhamster geeigneten Habitaten sowie die Isolation vorhandener Populationen (STUBBE et al. 1998).

2.2.5 Belange des Artenschutzes

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Für den Feldhamster gelten diese Zugriffs- und Störungsverbote.

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind darauf ausgerichtet, entsprechende Beeinträchtigungen zu vermeiden; daher ist vorrangig zu prüfen, ob solche vermieden werden können. Ist dies nicht der Fall, so sind als Voraussetzung der zu beantragten Ausnahme (§45 BNatSchG) Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

Es wurden Baue des Feldhamsters in der Nähe des Eingriffsgebietes nachgewiesen, wodurch es zu einem dauerhaften Lebensraumverlust für den Feldhamster kommt.

Es werden daher die o.g. Verbotstatbestände hinsichtlich des speziellen Artenschutzes ausgelöst.

2.2.6 Maßnahmenvorschläge

Vermeidung

Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Individuen des Feldhamsters sollten spätestens in der Feldhamstersaison vor Baubeginn Maßnahmen ergriffen werden, welche ein Einwandern von Tieren aus benachbarten Flächen verhindert. Dies kann durch die Anlage und regelmäßige Pflege einer Schwarzbrache, ggf. in Kombination mit einem Schutzzaun erfolgen.

Unmittelbar vor Baustelleneinrichtungen oder Baumaßnahmen ist das Eingriffsgebiet erneut zu kartieren, um eine Besiedlung zu überprüfen.

Kompensation

Aufgrund der Besiedlung durch den Feldhamster ist gemäß dem NLWKN-Leitfaden zur „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ für sehr kleine Bauflächen eine Kompensation im Flächenverhältnis von 0,5 der Baugebietsfläche erforderlich (BREUER 2016). Für den betrachteten Eingriffsraum von ca. 1,5 ha Größe entspricht dies einer Fläche von 0,75 ha. Zum Zwecke der Kompensation werden bereits zwei Flächen nördlich bzw. östlich des Untersuchungsgebietes vorgehalten. Beide werden derzeit ackerbaulich genutzt (telefonische Auskunft, Herr Kellner, Gemeinde Hönnersum, 07.11.22) und sind bezüglich Größe, Bodenqualität, Entfernung zum Baugebiet und zu bekannten Feldhamsterpopulationen geeignet. Die nördliche Fläche hat eine Größe von ca. 0,64 ha und liegt in ca. 300 m Entfernung zum in dieser Untersuchung nachgewiesenen Feldhamsterbau. Das dort enthaltene flächige Feldgehölz kann dabei nicht als Kompensationsfläche angerechnet werden.

Die zweite Fläche liegt östlich des Untersuchungsgebiets und auch östlich der Ortschaft Hönnersum und hat eine Größe von ca. 0,58 ha. Gemäß Auskunft des NLWKN gibt es rund um Hönnersum, aber vor allem im Bereich östlich und südlich der Ortschaft mehrere bekannte Vorkommen des Feldhamsters; der nächstgelegene Nachweis ist 300-400 m von der geplanten Kompensationsfläche entfernt (Linus Günther, NLWKN, Mail vom 25.10.22). Die Kompensationsmaßnahme, gemäß der derzeitigen Planung, läge allerdings relativ nah an der Landstraße (ca. 50 m), was zu Individuentötungen durch Fahrzeuge führen kann; die Lage sollte daher innerhalb desselben Schrages möglichst weit nach Süden verlegt werden.

Beide vorgesehene Kompensationsflächen wären für die lokale Population erreichbar und nutzbar; eine vorherige Kartierung der Flächen bezüglich Feldhamsterbesatz erscheint nicht zwingend notwendig.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die ökologische Funktion des vom Vorhaben betroffenen Feldhamsterlebensraumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Hierfür geeignet ist die Anlage von einem oder mehreren 9-18 m breiten Schutzstreifen, die innerhalb einer existierenden Feldhamsterpopulation hamstergerecht bewirtschaftet werden. Jeder Schutzstreifen soll dabei aus einer Kombination aus Nacherntestreifen mit Wintergetreide, Luzerne und einer niedrigwüchsige Blütmischung bestehen. Dabei genügt ein geringerer Flächenanteil an Getreide. Beispielsweise: Getreidestreifen von 3 m Breite + 15 m breiter Grünstreifen (= Blütmischung und Luzerne).

Nacherntestreifen:

Die Mahd des Getreides darf erst nach dem 15. Oktober erfolgen, damit den Feldhamstern ausreichend Zeit für die Einlagerung des Wintervorrats zur Verfügung steht. Pflügen mit einer Tiefe von bis zu 30 cm ist zulässig, jedoch keine Tiefenlockerung. Jährliche Neueinsaat, wobei eine geringere Saatstärke verwendet werden sollte, um einen nicht zu dichten zu schaffen; dies kommt auch der Feldlerche zugute, wodurch der Getreidestreifen auch als Teil des Kompensationsbedarfs für diese Art angerechnet werden kann (NLWKN 2011a). Verzicht auf Pflanzenschutzmittel.

Luzerne:

Die Mahd der Luzerne soll im Oktober erfolgen, Schnitthöhe 20 cm; alternierende Neueinsaat alle 2 Jahre jeweils um eine Streifenbreite versetzt.

Blütmischung:

Als Saatgut geeignet ist beispielsweise die Mischung "Mehrjährige Blühstreifen BS 2 Niedersachsen" von Rieger-Hofmann, welches keine Grasarten enthält. Die Aussaat erfolgt in halber empfohlener Saatstärke, um einen nicht zu dichten Bestand zu erhalten. Abschlegeln oder Schröpfschnitt des Blühstreifens jährlich ab dem 15. Oktober auf 15-20 cm Höhe. Alle 2-3 Jahre Umbruch und Neueinsaat. Verlegung der Grünstreifen innerhalb des Schrages spätestens alle 6 Jahre. Von der Anlage der Blühfläche in verringerter Aussaatstärke profitiert ebenfalls die Feldlerche und kann als Teil des Kompensationsbedarf angesehen werden (NLWKN 2011a).

Die Anlage der Schutzstreifen sollte innerhalb eines Ackerschlags oder zwischen zwei Ackerschlägen erfolgen, um negative Randeffekte zu verhindern. Ist ein Schutzstreifen nur an einem Feldweg gelegen realisierbar, wodurch störende Einflüsse wirken können, sollte die Schutzstreifenlänge mit dem Faktor 2 multipliziert werden (BREUER 2016). Siedlungsnaher Flächen sind generell ungeeignet. Der Suchraum für die Schutzstreifen sollte einen Bereich von 1.000 m um das Vorkommensgebiet nicht überschreiten.

2.2.7 Literatur

BANASZEK, A., BOGOMOLOV, P., FEOKTISTOVA, N., LA HAYE, M., MONECKE, S., REINERS, T. E., RUSIN, M., SUROV, A., WEINHOLD, U. & ZIOMEK, J. (2020). *Cricetus cricetus*. The IUCN Red List of Threatened Species 2020: e.T5529A111875852. <https://dx.doi.org/10.2305/IUCN.UK.2020-2.RLTS.T5529A111875852.en>. Downloaded on 01 November 2020. BfN 2019: Natura 2000 - Nationaler Bericht 2019 (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>)

BLUME, K. 2000: Schutzkonzept für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) in der Stadt Braunschweig. Juni 2000

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen und Tobias Wagner. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36 (4) (4/16): 173-204.

HECKENROTH, H. 1993: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. 1. Fassung, vom 1.1.1991 Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 15(2): 221–226

INTERNATIONALE ARBEITSGRUPPE FELDHAMSTER (IAF) 1998: Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) – Eine stark gefährdete Tierart. 32 S.

MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R. 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153; Bonn – Bad Godesberg.

MEINIG, H., BUSCHMANN, A., REINERS, T. E., NEUKIRCHEN, M., BALZER, S. & PETERMANN, R. 2014: Der Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Deutschland. – Natur und Landschaft 89: 338-343; Stuttgart

NLWKN (Hrsg.) 2011a): Nds. Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Feldlerche (*Alauda arvensis*)

NLWKN (HRSG.) 2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldhamster (*Cricetus cricetus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.

POTT-DÖRFER, B. H. HECKENROTH 1994: Zur Situation des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Niedersachsen. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. H. 32 5-21

STUBBE, M., SELUGA, K. & WEIDLING, A. 1998: Bestandssituation und Ökologie des Feldhamsters *Cricetus cricetus* (L., 1758). – In: STUBBE, M. & STUBBE, A. 1998: Ökologie und Schutz des Feldhamsters, Halle/Saale, S.: 137-182.

WEIDLING, A. 1997: Zur Raumnutzung beim Feldhamster im Nordharzvorland. – In: Angermann, R., Görner, M. & Stubbe, M. (Hrsg.): Säugetierkundliche Information Bd. 4, Heft 21. 267-275, Jena.

WEINHOLD, U. & KAYSER, A. 2006: Der Feldhamster. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 625, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben: 128 S.

Gesetze und Verordnungen

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), Zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Artikel 114 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

EU-FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG 1992, L 206: 7-50) nebst Anhänge.

2.3 Zufallsbeobachtungen weiterer Artengruppen

In direkter Nachbarschaft zum Eingriffsgebiet befindet sich ein kleines Stillgewässer mit Schilf, Ruderalvegetation und verschiedenen Sträuchern am Ufer. Während der Begehung zu einer anderen Artengruppe am 11.05. wurde eine Anzahl von 2-5 Rufern des Teichfrosches vernommen; eine nähere Untersuchung auf weitere Arten erfolgte aber nicht.